

fed. Senator/-in: S 3 - Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule Federführendes Amt: Senator für Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule	Beteiligt: Rechts- und Vergabeamt						
<p>Turn- und Sporthallenflächen nicht als Notunterkunft nutzen. Endlich ein tragfähiges Konzept zur Unterbringung vorlegen.</p>							
Geplante Beratungsfolge: <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 25%;">Datum</td> <td style="width: 50%;">Gremium</td> <td style="width: 25%;">Zuständigkeit</td> </tr> <tr> <td>15.11.2023</td> <td>Bürgerschaft</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	15.11.2023	Bürgerschaft	Kenntnisnahme
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
15.11.2023	Bürgerschaft	Kenntnisnahme					

Sachverhalt:

Ein Beschluss mit dem Inhalt des Beschlussvorschlages verletzte das Recht; ihm wäre gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 Kommunalverfassung M-V zu widersprechen.

Der Beschluss hat drei Regelungsinhalte.

Nach der Regelung in Satz 1 soll die Verwaltung die Turn- und Sporthallennutzung "schnellstmöglich wieder ihrem Ursprungszweck" zuführen. Wenn die Verwaltung dies umsetzen muss, würde sie ggf. Privateigentum in Anspruch nehmen müssen, da andere kommunale Immobilien in diesem Umfang nicht "schnellstmöglich" zur Verfügung stünden. Das wäre mangels Freiwilligkeit nur mittels einer ordnungsbehördlichen Beschlagnahme möglich. Eine solche Inanspruchnahme von "Nichtstörern" wäre stets nur "ultima ratio"; vorrangig sind stets - unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit hoheitlicher Eingriffsmaßnahmen - öffentliche, d.h. hier: kommunale Objekte in Anspruch zu nehmen (ausführlich z.B. OVG Lüneburg, in: NZM 2016, 143). Durch diese Regelung in Satz 1 des Beschlussvorschlages wäre die Verwaltung mithin gezwungen, rechtswidrig zu agieren.

Dasselbe gilt sinngemäß für die Regelung in Satz 2. Ein Konzept, das von vornherein die Inanspruchnahme von Sport-/Turnhallen ausschliesse, engte das Auswahlermessen der Verwaltung in künftigen Einzelfällen wiederum ein. Ein Konzept müsste nämlich auch die Inanspruchnahme von Privateigentum vorsehen, und dies ggf. - bei unvorhersehbaren Entwicklungen - mittels hoheitlicher Beschlagnahme, die dann - aus denselben Gründen wie oben dargestellt - rechtswidrig wäre, wenn kommunale Objekte zur Verfügung stünden.

Die Regelung in Satz 3 dürfte hingegen als Aufforderung, politisch zu agieren, rechtskonform sein.

Jenseits der rechtlichen Erwägungen ist darauf hinzuweisen, dass die Verwaltung über die aktuellen Entwicklungen regelmäßig in den Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Migration, dem Hauptausschuss und der Bürgerschaft informiert hat. Hinzu kommt die öffentliche Informationsveranstaltung vom 17. Oktober 2023, zu der ausdrücklich auch die Fraktionen eingeladen waren und die nach wie vor unter dem Link

<https://www.youtube.com/watch?v=KhWxOmQv718&pp=ygUNC2lYmVuIHTDvHJtZQ%3D%3D> abrufbar ist. Die Verwaltung ist beständig dabei, Angebote zu prüfen, Optionen zu entwickeln und Hinweisen nachzugehen. So werden auch weiterhin Vorschläge u.a. seitens der Fraktionen entgegen genommen und auf eine Umsetzbarkeit geprüft.

Die stark gestiegene Zahl der Zuweisungen musste Zwangsläufig zu einer Knappheit führen. Das ist so bedauerlich, wie es wenig verwunderlich ist. Mit dieser Aussage ist nicht die Behauptung zu verbinden, die Verwaltung habe die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit oder die Stadt die Grenzen ihrer Aufnahmefähigkeit erreicht.

Es wird bei der Gelegenheit darauf verwiesen, dass die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern von einer vollständigen Erstattung ihrer Kosten für die Unterbringung durch das Land profitieren. Gleiches gibt es nur in Bayern. Daher kommt es nicht zu Einschränkungen im kommunalen Haushalt.

Finanzielle Auswirkungen:

Steffen Bockhahn

Anlagen

Keine